

# Schweizerischer Militär-Sanitäts-Verband



MSV Kanton Zug



## Vereins - Statuten

Version:	V01.00
Autoren:	David Freuler
Ausgabe vom:	17.06.2023
Ersetzt Ausgabe vom:	-
Geprüft:	Zentralvorstand SMSV®
Genehmigt:	ZV-Sitzung vom 29.06.2023



## Inhaltsverzeichnis

1.	Name und Sitz .....	4
2.	Zweck und Aufgaben.....	4
3.	Mitgliedschaft.....	4
3.1.	Mitgliederkategorien.....	4
3.2.	Mitgliederbeitrag.....	4
3.3.	Voraussetzungen zur Mitgliedschaft, Aufnahme .....	4
3.3.1.	Aktivmitglieder .....	4
3.3.2.	Passivmitglieder .....	4
3.3.3.	Ehrenmitglieder und Veteranen .....	5
3.4.	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
3.5.	Austritt und Ausschluss eines Mitglieds .....	5
3.5.1.	Austritt .....	5
3.5.2.	Ausschluss.....	6
3.6.	Rechte und Pflichten des Vereins .....	6
3.7.	Austritt und Ausschluss des Vereins aus dem SMSV.....	6
3.8.	Auflösung des Vereins .....	6
4.	Organisation.....	6
4.1.	Verbandsorgane.....	6
4.2.	Generalversammlung .....	7
4.2.1.	Zusammensetzung.....	7
4.2.2.	Einberufung .....	7
4.2.3.	Aufgaben und Kompetenzen.....	7
4.2.4.	Anträge zuhanden der GV .....	8
4.2.5.	Beschlussfähigkeit .....	8
4.2.6.	Beschlussfassung .....	8
4.3.	Ausserordentlich Generalversammlung.....	8
4.4.	Vereinsleitung/Vorstand.....	8
4.4.1.	Zusammensetzung.....	8
4.4.2.	Wahl, Amtsdauer.....	9
4.4.3.	Einberufung .....	9
4.4.4.	Aufgaben und Kompetenzen.....	9
4.4.5.	Beschlussfähigkeit .....	9
4.4.6.	Beschlussfassung .....	10
4.5.	Technische Kommission (TK).....	10
4.5.1.	Zusammensetzung.....	10
4.5.2.	Wahl, Amtsdauer.....	10



4.5.3.	Einberufung .....	10
4.5.4.	Aufgaben und Kompetenzen .....	10
4.5.5.	Beschlussfähigkeit .....	11
4.5.6.	Beschlussfassung .....	11
4.6.	Revisionsstelle.....	11
4.6.1.	Wahl, Amtsdauer.....	11
4.6.2.	Aufgaben und Kompetenzen.....	11
4.7.	Pflichtenhefte.....	11
5.	Finanzen .....	12
5.1.	Geschäftsjahr.....	12
5.2.	Finanzielle Mittel.....	12
5.2.1.	Herkunft.....	12
5.2.2.	Verwendung .....	12
5.2.3.	Mitgliederbeiträge.....	12
6.	Versicherung .....	12
6.1.	Haftpflichtversicherung.....	12
6.2.	Feuer- und Elementarversicherung.....	12
7.	Rekurs wesen .....	12
8.	Statutenrevision .....	13
9.	Inkraftsetzung.....	13
10.	Änderungsverzeichnis.....	14



## 1. Name und Sitz

- Der „Militär-Sanitätsverein Zug“ (nachstehend MSV Zug genannt) des Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verband (SMSV) ist ein Verein gemäss Artikel 5 der Zentralstatuten SMSV und im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat sein Rechtsdomizil am Sitz des Präsidenten / der Präsidentin.
- Der MSV Zug ist ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein. Er ist eine gemeinnützige Organisation und strebt nicht nach Gewinn.
- Der MSV Zug ist Mitglied des Schweizerischen Militär-Sanitäts-Verbandes (SMSV) und anerkennt dessen Leitbild, Statuten und Reglemente.

## 2. Zweck und Aufgaben

- Durchführung von Sanitätsdiensten bei militärischen und zivilen Anlässen.
- Sanitätsdienstliche Aus- und Weiterbildung gemäss den gültigen Normen.
- Praktische und theoretische Ausbildung der Mitglieder in Übungen, Kursen und Vorträgen.
- Schulung und Unterstützung des technischen Kaders auf allen Stufen.
- Austausch von Erfahrungen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
- Pflege und Förderung des Teamgeistes, der Kameradschaft und der Freundschaft.
- Förderung der Jugendarbeit.
- Erteilen von zertifizierten Kursen nach geltenden Normen

## 3. Mitgliedschaft

### 3.1. Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Veteranen

### 3.2. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird durch die jährliche Generalversammlung (GV) des MSV Zug festgelegt.

### 3.3. Voraussetzungen zur Mitgliedschaft, Aufnahme

#### 3.3.1. Aktivmitglieder

- Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:
  - Natürliche Personen, die sich für das Sanitätswesen interessieren und sich durch aktive Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.
  - Jugendliche ab 14 Jahren

#### 3.3.2. Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können alle dem Verein und seinen Zielen nahestehenden Personen aufgenommen werden und den Verein fachlich und finanziell unterstützen. Sie sind berechtigt, an der GV mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teilzunehmen.



### 3.3.3. Ehrenmitglieder und Veteranen

- Personen, die sich um den MSV Zug besonders verdient gemacht haben, können durch die GV auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen zu Ehrenmitgliedern des MSV Zug ernannt werden.
- Der MSV Zug hat die Möglichkeit, eine Person, die sich beim SMSV besonders verdient gemacht hat, durch Antrag an den Zentralvorstand SMSV, als Eidgenössisches Ehrenmitglied vorzuschlagen.
- Nach 25-jähriger Aktivmitgliedschaft wird ein Mitglied auf Meldung des Vereins zum Eidg. Veteranen ernannt.

### 3.4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Das Vereinsmitglied anerkennt ohne besonderen Hinweis diese Statuten, sowie die Verpflichtungen, die sich für die Mitglieder aus der Zugehörigkeit zum SMSV ergeben.
- Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied SMSV, dass sich mind. 10 Std. aktiv am Vereinsleben engagiert, hat an der GV ein Stimmrecht. Dazu gehören auch gesellige Anlässe.
- Anträge, die der Genehmigung durch die GV bedürfen, müssen mindestens vier Wochen vor dieser dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Übungen teilzunehmen.
- Die Mitglieder werden durch den Vorstand sowie die TK über die Tätigkeiten des MSV Zug informiert.
- Die Mitglieder haben den Verein in allen seinen Bemühungen nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.
- Der Jahresbeitrag muss jährlich bezahlt werden. Er wird am Tage der GV fällig und muss bis spätestens 4 Wochen danach beglichen werden. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind die Ehrenmitglieder, Veteranen und der Vorstand des MSV Zug.
- Ein Mindestbesuch von 5 Übungen à 2 Stunden (für Sanitätsdienstleistende Pflicht) oder ein Besuch von 10 Stunden im Jahr, wird von einem Aktivmitglied erwartet. Erfüllt ein Aktivmitglied diese Erwartung nicht, erkundigt sich der Vorstand nach den Gründen. Bei längerer Abwesenheit, kann ein Aktivmitglied durch Vorstands Beschluss auf Passivstatus gesetzt werden.
- Kann ein Mitglied eine Übung nicht besuchen, weil es für den MSV Zug oder dem SMSV unterwegs ist, so wird dieser Einsatz anerkannt und als Übungsbesuch gewertet.
- Dem Vereinsmaterial ist Sorge zu tragen.

### 3.5. Austritt und Ausschluss eines Mitglieds

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem MSV Zug. Verbindlichkeiten gegenüber dem MSV Zug bleiben bis zu ihrer Tilgung bestehen.

#### 3.5.1. Austritt

Der Austritt aus dem MSV Zug ist schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor der GV dem Vereinspräsidenten einzureichen. Wird das Austrittsgesuch zu spät eingereicht, ist der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten.



### 3.5.2. Ausschluss

- Ein Vereinsmitglied wird vom MSV Zug ausgeschlossen, wenn es den Vereinsstatuten, Reglementen, Vereinsbeschlüssen oder Anordnungen der Vereinsfunktionäre absichtlich oder grobfahrlässig zuwiderhandelt, den Verein in irgendeiner Weise schädigt, nach zweimaliger Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- Ausschlüsse erfolgen auf Antrag der Vereinsleitung durch die ordentliche GV.

### 3.6. Rechte und Pflichten des Vereins

- Der MSV Zug anerkennt die Bestimmungen der Zentralstatuten SMSV als verbindlich.
- Die Jahresstatistik über das Vereinsjahr muss gemäss Terminliste SMSV eingereicht werden.
- Vereinsstatuten sowie deren Änderungen sind dem ZV-SMSV zur Genehmigung vorzulegen, der dazu innert 60 Tagen einen schriftlichen abgefassten Entscheid trifft.

### 3.7. Austritt und Ausschluss des Vereins aus dem SMSV

- Der MSV Zug kann unter Beachtung einer halbjährigen Frist auf Ende eines Verbandsjahres schriftlich den Austritt aus dem SMSV erklären.
- Der MSV Zug kann aus wichtigen Gründen auf Antrag des ZV und durch Beschluss der DV mit Vierfünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus dem SMSV ausgeschlossen werden.
- Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt die Berechtigung, Name und Signet des SMSV zu verwenden.
- Materielle Versorgung durch das VBS ist nicht mehr möglich.

### 3.8. Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des MSV Zug erfolgt, wenn die gesetzlichen Vorschriften gemäss ZGB Art. 76 und 77 nicht mehr erfüllt werden, nämlich:
  - infolge Auflösung durch Vereinsbeschluss (4/5 der Stimmenden)
  - bei Zahlungsunfähigkeit des Vereins
  - wenn der Vorstand nicht mehr Statuten gemäss bestellt werden kann
- Wird der MSV Zug aufgelöst, kann das Vermögen zur Verwaltung dem ZV des SMSV übergeben werden oder der MSV Zug entscheidet an der GV was mit dem Vereinsvermögen geschieht.
- Erfolgt innert fünf Jahren im gleichen Gebiet eine Neugründung eines örtlichen Vereins, der gemäss Zentralstatuten des SMSV als MSV aufgenommen werden kann, so hat dieser Anrecht auf das vorhandene Vermögen.
- Nach fünf Jahren geht das Vermögen an den Ernst-Möckli-Fonds des SMSV

## 4. Organisation

### 4.1. Verbandsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Revisoren, Rechnungsprüfungsstelle
- Technische Kommission (TK)



## 4.2. Generalversammlung

Oberstes Organ des Vereins MSV Zug ist die GV. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in den Kompetenzbereich anderer Organe gehören.

### 4.2.1. Zusammensetzung

An der GV stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder SMSV sowie Veteranen des MSV Zug.

### 4.2.2. Einberufung

- Die ordentliche GV findet in der Regel im ersten Quartal statt.
- Die Einladung zur ordentlichen GV mit Traktandenliste ist mindestens sechs Wochen vor deren Stattfinden den Mitgliedern zuzustellen.
- Das Protokoll der letzten GV wird vor der GV zur Einsicht aufgelegt.
- Die ordentliche GV wird vom Präsidium / Co-Präsidium oder Vizepräsidium / Co-Vizepräsidium geleitet.
- Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

### 4.2.3. Aufgaben und Kompetenzen

An der GV müssen die nachfolgenden Verhandlungsgegenstände abgehandelt werden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Mutationen
5. Genehmigung der Jahresberichte
  - a) des Präsidium / Co-Präsidium
  - b) der Technischen Kommission
6. Genehmigung
  - a) Jahresrechnung
  - b) Revisorenbericht
  - c) Decharge Erteilung Vorstand
  - d) Jahresprogramm
  - e) Jahresbeitrag
  - f) Spesen- und Entschädigungsreglement
  - g) Budget
7. Wahlen
  - a) des Vorstandes
  - b) der TK
  - c) der Revisoren
8. Anträge
9. Ehrungen
10. Verschiedenes

Die Traktandenliste kann, falls erforderlich und sinnvoll, ergänzt oder gekürzt werden. Eine einmalig geänderte Traktandenliste muss durch die GV-Teilnehmer (einfaches Mehr) genehmigt werden. Eine dauerhafte Änderung bedarf einer Statutenrevision.



#### **4.2.4. Anträge zuhanden der GV**

Die Anträge der Mitglieder, des Vorstandes, der TK und der Ehrenmitglieder und Veteranen sind vier Wochen vor der GV einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge werden erst an der GV des darauffolgenden Jahres resp. einer ausserordentlichen GV behandelt. Alle Anträge müssen schriftlich dem Präsidium / Co-Präsidium eingereicht werden.

#### **4.2.5. Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

#### **4.2.6. Beschlussfassung**

- Die GV fasst ihre Beschlüsse offen.
- Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Auf Begehren von 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Personen, kann eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen werden.
- Statutenänderungen werden mit 2/3- Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst.

#### **4.3. Ausserordentlich Generalversammlung**

- Eine ausserordentliche GV kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Begehren sind schriftlich begründet an die Vereinsleitung zu richten.
- Eine ausserordentliche GV muss spätestens innert drei Monaten nach Eingang eines entsprechenden Begehrens stattfinden.
- Die ausserordentliche GV wird in der Regel vom Präsidium / Co-Präsidium oder Vizepräsidium / Co Vizepräsidium in aussergewöhnlichen Situationen von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

#### **4.4. Vereinsleitung/Vorstand**

##### **4.4.1. Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich wie folgt von der GV gewählten Mitgliedern zusammen:

- Präsidium / Co-Präsidium
- Vizepräsidium / Co-Vizepräsidium
- Aktuar
- Kassier
- Chef TK
- Blutspende Koordination
- Sanitätsdienst
- Marketing

Das Präsidium kann wahlweise im Co-Präsidium geführt werden.

Bei Bedarf kann ein Beisitzer durch die GV ins Amt gewählt werden. Ein erweiterter Vorstand kann eingesetzt werden. Doppelfunktionen sind im Vorstand nicht gestattet.

Bei ausserordentlichen Mutationen konstituiert sich der Vorstand bis zur nächsten GV selber.





Wenn ein Vorstandamt (wie Aktuar, Kassier, Marketing) nicht durch ein Vereinsmitglied besetzt werden kann, kann eine auswärtige Person oder Stelle das Amt übernehmen. Die Wahl erfolgt ebenfalls durch die GV.

#### **4.4.2. Wahl, Amtsdauer**

- Die Vorstandsmitglieder werden durch die GV gewählt.
- Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Ihre Mitglieder sind wieder wählbar. Ersatzwahlen sind in Zwischenjahren zulässig.

#### **4.4.3. Einberufung**

- Der Vorstand wird vom, Präsidium / Co-Präsidium oder im Verhinderungsfall vom Vizepräsidium / Co-Vizepräsidium einberufen. Der Einberufende hat den Vorsitz.
- Auf Begehren von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss die Einberufung des Vorstands innert Monatsfrist erfolgen.
- Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

#### **4.4.4. Aufgaben und Kompetenzen**

- Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des MSV Zug. Er bereitet Beschlüsse zu Händen der GV vor und sorgt für deren Vollzug. Er vertritt den MSV Zug nach aussen.
- In seine Kompetenzen fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- Der Vorstand führt den Verein gemäss einem von der GV genehmigten Pflichtenheft. Er ist dafür verantwortlich, dass die in den Statuten aufgeführten Aufgaben erfüllt werden.
- Namentlich nimmt der Vorstand folgende Aufgaben wahr:
  - a. Operative Leitung des MSV Zug
  - b. Organisation der Generalversammlung
  - c. Vorbereiten von Vorlagen zu Händen der GV
  - d. Erstellung der Jahresrechnung
  - e. Festlegung der Organisation der MSV Zug, der Arbeitsbereiche und der Zeichnungsberechtigung
  - f. Ernennung und Einsatz von Kommissions- resp. Ressortchefs
  - g. Festlegung der mittel- und langfristigen Strategien
  - h. Pflege der Beziehung zu weiteren Militär-Sanitäts-Vereine des SMSV, zu anderen Samaritervereinigungen, und/oder Rettungsorganisationen Zug und Umgebung
  - i. Vertretung des MSV Zug nach aussen
  - j. Erlass von Reglementen
  - k. Entscheid über die Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen durch den MSV Zug
- Für nicht budgetierte Ausgabenposten besitzt der Vorstand eine Kreditlimite von 10 % des Vereinsvermögens je Geschäftsjahr.

#### **4.4.5. Beschlussfähigkeit**

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Davon muss mindestens ein Vertreter des Präsidiums / Co-Präsidiums oder Vizepräsidiums / Co-Vizepräsidiums anwesend sein.



#### 4.4.6. Beschlussfassung

- Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse offen.

#### 4.5. Technische Kommission (TK)

##### 4.5.1. Zusammensetzung

Die TK setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Technischen Leiter (Chef TK)
- den Ausbildern SMSV
- dem Vereinsarzt (Verantwortlich für Verordnungen und Medizinisches)
- einem Mitglied des Vorstandes (Materialwart, Sanitätsdienst)
- Auf Antrag des Vorstandes kann die GV die TK erweitern.
- Der Chef TK leitet die TK und wird durch die GV gewählt
- Mit beratender Stimme können an den Sitzungen der TK auf deren Einladung teilnehmen:
  - Interessierte Kandidaten für die Ausbilder SMSV Ausbildung
  - Ressortleiter, die vom Vorstand zur Unterstützung und/oder Wahrnehmung von speziellen Aufgaben (Jubiläum, Grosse Veranstaltungen etc.) bestimmt werden
  - weitere Vereinsmitglieder

##### 4.5.2. Wahl, Amtsdauer

- Die TK wird durch die GV gewählt.
- Die Amtsdauer der TK beträgt zwei Jahre. Ihre Mitglieder sind wieder wählbar. Ersatzwahlen sind in Zwischenjahren zulässig.
- TK Mitglieder können auch gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

##### 4.5.3. Einberufung

- Die TK wird vom Vorsitzenden der TK einberufen. Der Einberufende hat den Vorsitz.
- Auf Begehren von mindestens einem Drittel der TK Mitglieder muss die Einberufung der Technischen Kommission innert Monatsfrist erfolgen.
- Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

##### 4.5.4. Aufgaben und Kompetenzen

- Die TK erledigt ihre Aufgaben gemäss einem von der GV genehmigten Pflichtenheft.
- Namentlich nimmt die TK folgende Aufgaben wahr:
  - ist verantwortlich, dass die Aufgaben der TK gemäss TK Reglement SMSV erfüllt werden
  - ist für die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder verantwortlich
  - organisiert, koordiniert und führt Übungen, Vorträge und Kurse durch
  - trägt die Verantwortung für eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung des technischen Kaders SMSV
  - erstellt das Tätigkeitsprogramm der MSV Zug
  - erstellt einen Jahresbericht zu Handen der GV
  - erledigt die anfallenden administrativen Arbeiten selbst
  - Entscheid über die Durchführung von Sanitätsdiensten durch den MSV Zug



#### **4.5.5. Beschlussfähigkeit**

- Die TK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Davon muss mindestens der Vorsitzende der Technischen Kommission anwesend sein.

#### **4.5.6. Beschlussfassung**

- Die Beschlüsse der TK erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Die TK fasst ihre Beschlüsse offen.

#### **4.6. Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor oder der Revisionskontrollstelle zusammen.

##### **4.6.1. Wahl, Amtsdauer**

- Die Rechnungsrevisoren werden durch die GV gewählt.
- Rechnungsrevisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes und/oder der TK sein.
- Die Amtszeit der Revisoren ist auf 3 Jahre beschränkt. Der ausgeschiedene Revisor kann für eine weitere Amtsdauer gewählt werden.
- Rechnungsrevisoren sind wieder wählbar.
- Auf Beschluss der GV kann anstelle der Rechnungsrevisoren eine vereinsunabhängige Kontrollinstanz eingesetzt werden.

##### **4.6.2. Aufgaben und Kompetenzen**

- Mindestens zwei der Revisoren prüfen vor der GV die Rechnungsführung des Kassiers des vergangenen Vereinsjahres. Sie erstellen zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht mit Antrag auf Genehmigung und Decharge-Erteilung der Jahresrechnung.
- Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, im Laufe des Geschäftsjahres eine Zwischenrevision vorzunehmen.

#### **4.7. Pflichtenhefte**

- Die Pflichtenhefte regeln die Rechte und Pflichten der einzelnen Amtsträger.
- Die Pflichtenhefte der einzelnen Amtsträger werden durch den Vorstand verfasst und können jederzeit durch die Mitglieder eingesehen werden. Einwände gegen diese Pflichtenhefte sind als schriftlicher Antrag zu Handen der GV einzureichen.
- Die Einhaltung der Pflichten wird durch den Vereinsvorstand sowie die Revisoren überwacht.



## **5. Finanzen**

### **5.1. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr).

### **5.2. Finanzielle Mittel**

#### **5.2.1. Herkunft**

Die Einnahmen des MSV Zug setzen sich zusammen aus:

- den Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- Kursgeldern
- Einnahmen aus Sanitätsdiensten
- weiteren Einnahmen wie Spenden, Zuwendungen etc.

#### **5.2.2. Verwendung**

- Der Vorstand regelt die Verwendung der finanziellen Mittel.
- Kurs- und Weiterbildungsgebühren können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durch den MSV Zug übernommen werden, wenn sie zur Verfolgung des Vereinszweckes dienen
- Das Spesen- und Entschädigungsreglement ist jeweils an der GV zur Anpassung und Genehmigung vorzulegen

#### **5.2.3. Mitgliederbeiträge**

- Die Mitgliederbeiträge werden von der GV festgesetzt und gleich in Rechnung gestellt.
- Ehrenmitglieder, Veteranen und der Vorstand haben keine Beiträge zu bezahlen.

## **6. Versicherung**

### **6.1. Haftpflichtversicherung**

Die Mitglieder sind gegen Unfall und Haftpflichtansprüche gemäss Reglement des SMSV und des Stabes Gruppe für Ausbildung (GA) versichert, vorausgesetzt die Veranstaltung wurde fristgerecht dem SAT angemeldet.

### **6.2. Feuer- und Elementarversicherung**

Für das Vereinsinventar kann eine kombinierte Feuer-, Elementar-, Wasser-, Diebstahlversicherung abgeschlossen werden.

## **7. Rekurswesen**

Über Rekurse wird wie folgt entschieden:

- Rekurse von Mitgliedern gegen Vorstands-Entscheide durch die GV
- Rekurse von Mitgliedern gegen Vereins-Entscheide durch den ZV SMSV



## 8. Statutenrevision

- Die Änderung der Statuten kann vom Vorstand oder eines Mitgliedes zu Händen der GV beantragt werden.
- Revidierte Statuten bedürfen zur Rechtsgültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der GV abgegebenen Stimmen.
- Neue/geänderte Statuten müssen durch den ZV SMSV geprüft werden und sind den Zentralstatuten anzupassen.

## 9. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der 1.Generalversammlung des MSV Zug vom 02.08.2023 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Militär-Sanitätsverein Zug

02.08.2023

Der Präsident

David Freuler

Der Aktuar

Simon Hug

Die vorstehenden Statuten wurden durch den Zentralvorstand des SMSV geprüft und genehmigt.

Bern, 29.06.2023

Für den Schweizerischen-Militär-Sanitäts-Verband

Der Zentralpräsident

Dr. med. Stefan Spörri

Leiterin Geschäftsstelle SMSV

Ruth Beutler



## 10. Änderungsverzeichnis

<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>Änderung</b>	<b>Durch</b>
1.0	17.06.2023	Arbeitsversion	David Freuler